

Juni 2016

## Rechnungsberichtigung ohne Strafzinsen

---

Umsatzsteuerpflichtige Unternehmer können gezahlte Umsatzsteuer aus Lieferungen und Leistungen für das Unternehmen grundsätzlich als Vorsteuer geltend machen. Der Vorsteuerabzug setzt allerdings voraus, dass der Unternehmer eine Rechnung besitzt, die alle zehn gesetzlich vorgeschriebenen Merkmale aufweist. Fehlt ein Merkmal, kann das Finanzamt den Vorsteuerabzug rückwirkend versagen. Letzteres passiert oft im Rahmen einer Jahre später durchgeführten Betriebsprüfung. Folge ist, dass der Unternehmer nicht nur die Vorsteuer zurückzahlen muss. Er zahlt auch Zinsen in Höhe von 6 % pro Jahr.

Ob sich **Strafzinsen** durch eine rückwirkende Rechnungsberichtigung **vermeiden** lassen, wird derzeit kontrovers diskutiert. Das Finanzgericht Münster war in einer Entscheidung aus 2015 der Meinung, dass Rechnungsberichtigungen grundsätzlich im Einspruchsverfahren zurückwirken, im Klageverfahren dagegen nicht mehr. Das heißt, dass der Unternehmer immerhin im Einspruchsverfahren eine berichtigte Rechnung nachreichen kann.

### EuGH-Entscheidung:

Das Thema nachträgliche Rechnungsberichtigung und Vorsteuerabzug beschäftigt derzeit auch den Europäischen Gerichtshof (EuGH). Unter anderem ist das Verfahren Senatex GmbH anhängig. Nach Auffassung des Generalanwalts verstößt die deutsche Regelung, nach der eine Rechnungsberichtigung keine Wirkung für die Vergangenheit entfalten soll, gegen Europarecht. Unternehmer haben daher durchaus gute Karten, einen vom Finanzamt nachträglich versagten Vorsteuerabzug unter Berufung auf die EuGH-Rechtsprechung retten zu können. Ist eine nachträgliche Rechnungsberichtigung zulässig, entfällt auch der Strafzins.

## Bekämpfung von Steuerhinterziehung

---

Deutschland hat mit Drittstaaten (Staaten, die nicht zur Europäischen Union zählen) diverse bilaterale **Steuerinformationsaustauschabkommen** (so genannte Tax Information Exchange Agreements: TIEA) abgeschlossen. Solche Abkommen bestehen u. a. mit Liechtenstein oder diversen Karibikinseln wie den Bahamas oder den Cayman Islands. Kein Abkommen besteht derzeit mit Panama.

Das Bundesfinanzministerium hat in einem neuen **Anwendungsschreiben** den wesentlichen Inhalt der TIEAs erörtert und dabei klargestellt, dass „ein spontaner oder automatischer Informationsaustausch“ in diesen Abkommen nicht vorgesehen ist. Auf Besteuerungsebene findet der Auskunftsaustausch vielmehr nur „auf Ersuchen“ statt. Übermittelt werden „steuerlich voraussichtlich erhebliche Informationen“, und zwar u. a. bezogen auf Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer. Nicht verschwunden im Katalog der anwendbaren Steuern ist die Vermögensteuer, obwohl diese seit mehr als zehn Jahren nicht mehr erhoben werden darf.

Gemäß dem Anwendungsschreiben unterstützen die TIEAs auch die „**justizielle Rechtshilfe in Steuerstrafsachen**“. Danach können z. B. auch Durchsuchungen durchgeführt werden.

Eine **aktuelle Liste** über alle bestehenden „Tax Information Exchange Agreements – TIEA“ hat das Bundesfinanzministerium auf der Homepage [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik „Staatenbezogene Informationen“ bereitgestellt.

Juni 2016

## Gesetzlicher Mindestlohn – Jahressonderzahlungen

---

Seit Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes besteht Streit darüber, welche Lohnbestandteile auf den gesetzlichen Mindestlohn angerechnet werden können. Insoweit war insbesondere **streitig, ob Urlaubs- und Weihnachtsgeld anrechenbar** ist.

Das BAG hat nunmehr entschieden, dass Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld dann auf den gesetzlichen Mindestlohn angerechnet werden können, wenn der Arbeitgeber diese **über das ganze Jahr verteilt** monatlich mit jeweils ein Zwölftel, vorbehaltlos und unwiderruflich zahlt.

Zur Begründung hat das BAG auf die Gesetzesbegründung zum Mindestlohngesetz abgestellt. Danach ist insbesondere auf den **Zweck der Zahlungen** abzustellen: Eine Anrechnung kommt also nur in Betracht, wenn die Zahlungen zumindest auch eine **Gegenleistung für die erbrachte Arbeit** darstellen sollen. Für die Frage, ob Sonderzahlungen auf den Mindestlohn angerechnet werden können, ist somit die Zweckbestimmung der Leistungen abzustellen. Eine Anrechnung würde danach etwa ausscheiden, wenn mit dem Weihnachtsgeld nur die Betriebstreue belohnt oder mit dem Urlaubsgeld ausschließlich dem Mehrbedarf in der Urlaubszeit Rechnung getragen werden soll.

**Fazit:** Bei Arbeitsverhältnissen, die im Bereich der Mindestlohngrenze geführt werden, sollte daher überdacht werden, ob etwaige Sonderzahlungen so **vertraglich gestaltet** werden, dass diese auf den Mindestlohn angerechnet werden können.

## BGH zum Thema Abschleppkosten

---

Der BGH hatte sich erneut mit der Frage auseinanderzusetzen, ob Abschleppkosten für das Umsetzen eines Fahrzeuges erstattungsfähig sind. Der Betreiber eines Supermarktes hatte einen PKW umsetzen lassen, der länger als die angegebene Höchstparkzeit von 90 Minuten auf dem Kundenparkplatz geparkt war. Die Kosten für das Umsetzen wollte der Supermarktbetreiber vom Kunden erstattet haben.

Wird ein Fahrzeug, das unbefugt auf einem Privatgrundstück in verbotener Eigenmacht abgestellt wird, im Auftrag des Grundstücksbesitzers im Wege der berechtigten Selbsthilfe entfernt, entspricht dies dem objektiven Interesse und dem mutmaßlichen Willen des Fahrzeughalters. Er ist nach den Grundsätzen einer berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag zum Ersatz der für die am Ort der Besitzstörung üblichen Kosten des Abschleppens verpflichtet.

**Fazit:** Diese weitere Entscheidung des BGH macht deutlich, dass der Grundstückseigentümer bei einer Besitzstörung grundsätzlich die Möglichkeit hat, das störende Fahrzeug abschleppen zu lassen und hierfür die Kosten vom Störer einfordern kann. **Voraussetzung** ist, dass **keine kostengünstigere und vorteilhaftere Möglichkeit** besteht, um den Beseitigungsanspruch durchzusetzen, z.B. das **kurzfristige Ausfindigmachen des Fahrzeughalters**. Ist dies nicht möglich, kann der Grundstücksbesitzer davon ausgehen, dass es im Interesse des Fahrzeughalters ist, dass das Fahrzeug umgesetzt wird und im Wege der Geschäftsführung ohne Beauftragung Erstattung der Abschleppkosten verlangen. Insoweit ist jedoch zu beachten, dass nur die ortsüblichen Kosten verlangt werden können.